

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 21. April 2026 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 idF LDBI. 170/3, 2024, Art. 21 u. LDBI. 171/3, 2025, Art. 26; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Hargelsberg

Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 wird die Pfarre Hargelsberg aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2027 mit der mittels eigenem Dekret errichteten neuen Pfarre Enns-St. Florian, die das Gebiet des bisherigen Dekanats Enns-Lorch umfasst, fusioniert.

Die vermögensrechtliche Stellung der dem Stift St. Florian inkorporierten Pfarrpfünde Hargelsberg sowie die Rechtsstellung der Pfarrkirche bleiben hinsichtlich des Inkorporationsverhältnisses unverändert. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Diözese Linz und dem Stift St. Florian abzuschließen.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Enns-Lorch sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechtigte Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen relativ kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Hargelsberg zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich:

Die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken im Pfarrgebiet hat trotz der weiterhin positiven Bevölkerungsentwicklung zuletzt abgenommen (1975: 740, 1985: 850, 1995: 848, 2005: 987,

2015: 1.024, 2025: 924). Bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts ist ein deutlicher Rückgang festzustellen: Lag sie im Jahr 1975 noch bei durchschnittlich 373 Personen, waren es im Jahr 2025 nur mehr 71 Personen (1985: 400, 1995: 238, 2005: 112, 2015: 116).

Die Anzahl der Taufen schwankt und war im letzten Auswahljahr sehr niedrig (1975: 12, 1985: 11, 1995: 9, 2005: 2, 2015: 16, 2025: 2); in allen Auswahljahren gab es nur wenige Trauungen (1975: 2, 1985: 1, 1995: 5, 2005: 0, 2015: 5, 2025: 0) in Hargelsberg.

Der Pfarradministrator der Pfarre Hargelsberg ist zugleich Pfarrkurat in der Pfarrgemeinde Linz-St. Paul zu Pichling und leistet priesterliche Dienste in der Pfarrgemeinde Linz-Solarcity innerhalb der Pfarre Linz-Süd. Des Weiteren ist er Novizenmeister im Augustinerchorherrenstift St. Florian. Bei Aufrechterhaltung der aktuellen Struktur wäre zu befürchten, dass dem Pfarradministrator in den nächsten Jahren die Betreuung weiterer Pfarren auferlegt würde. Denn einer der pfarrleitenden Priester im Dekanat Enns-Lorch ist 79 Jahre alt, ein zweiter ist 71 und ein dritter 68. Das Augustinerchorherrenstift St. Florian, dem die Pfarre Hargelsberg inkorporiert ist, ist für die Seelsorge in einer Vielzahl von Pfarren verantwortlich und hatte in den letzten Jahrzehnten wenige Neueintritte zu verzeichnen.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017–2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], *Handbuch zum Strukturmodell*, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation [nun Dikasterium für den Klerus] vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Die in einem gesonderten Dekret vorgenommene Fusion zur neuen Pfarre Enns-St. Florian stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528–529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der Pfarren des Dekanats zur Pfarre Enns-St. Florian, dass der künftige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht er selbst und andere Priester mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen für einzelne kleinere Pfarren verantwortlich sind. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Enns-St. Florian begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 1. Oktober 2026
Zl. 2026/1362

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

Rechtsmittelbelehrung

Sollte sich jemand durch dieses Dekret in den eigenen Rechten verletzt sehen, ist ein Rekurs grundsätzlich möglich. Diesem hat eine schriftliche Bitte um Rücknahme oder Abänderung des Dekrets voranzugehen. Sie muss gemäß can. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen ab der rechtmäßigen Bekanntgabe des Dekrets an den Bischof von Linz gerichtet werden und bildet die Voraussetzung für eine allfällige spätere Beschwerde gemäß can. 1737 CIC.